

Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig unterstützt werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Zuschüsse für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen "Kindertagesstätte und Sportverein" zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine *ÜL- bzw. Trainer/-innen -Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist* und von der Zuschussbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.
- 3.2 Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden.
- 3.3. Die Bewegungseinheit (BE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.
- 3.4 Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, Kindertagesstättenleitung sowie der Sportverein, der Mitglied im LSB ist.
- 3.5 Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Für eine 45-minütige Bewegungseinheit wird ein Zuschuss von 5,00 € gewährt. Gefördert werden pro Antrag bis zu 80 Bewegungseinheiten à 45 Minuten (bis zu 400,00 €) im Jahr.

5. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Bezuschussung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Mit der Durchführung einer Kooperation darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid der Sportjugend Niedersachsen vorliegt. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt werden.

6. Nachweisführung und Mittelauszahlung

Das Abrechnungsformular ist nach Beendigung der Kooperationsmaßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses. Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsformular einzureichen. Der Zuschuss ist durch den Sportverein an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen.
(Ausnahmen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches Personal im Sportverein bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während ihrer Arbeitszeit).

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.
- 7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 7.5 Die nach dieser Richtlinie abgerechneten BE dürfen nicht noch einmal nach anderen Richtlinien des LSB, seiner Sportjugend oder aus anderen Mitteln des Landes Niedersachsen abgerechnet werden (Doppelbezuschussung).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das **zuständige LSB-Organ**